

792877



Amtsgericht Hannover

520 C 1372/15

Verkündet am 10.03.2017

Grünheit, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Hannover im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 24.02.2017 durch den Richter für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Es bleibt dem Kläger nachgelassen, die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Haftung der Beklagten für einen Schaden, der von vier Reifen hervorgerufen wurde, welche sie produziert.

Am 21.11.2013 wurden auf das Fahrzeug des Klägers vier neue Winterreifen des montiert. Auf den Laufflächen der Reifen befand sich blaue Reifenmarkierungsfarbe. Nachdem der Kläger sein Fahrzeug in den folgenden Tagen in seiner Garage, deren Boden mit Granitplatten ausgelegt ist, abgestellt hatte, musste er nach einer Woche feststellen, dass auf Höhe der Standflächen aller vier Reifen blaue Farbe in den Granitboden eingezogen war, vgl. Lichtbilder Bl. 6 ff. d. A.

Der Kläger behauptet, die Reifenmarkierungsfarbe sei in den Bodenbelag eingezogen. Er sei weder vor dem Kauf der Reifen, noch zu irgendeinem anderen Zeitpunkt darauf hingewiesen worden, dass Reifenmarkierungsfarbe zu Verfärbungen an Garagenböden führen könne. Ihm sei beim Kauf auch kein technischer Ratgeber ausgehändigt oder auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen worden. Auch ein mündlicher Hinweis sei nicht erteilt worden.

Unter Bezugnahme auf einen Kostenvoranschlag vom 07.11.2014 (Bl. 17 d. A.) legt der Kläger dar, dass die Beseitigung des Schadens mit einem Kostenaufwand von ca. 2.200,00 € verbunden sei.

Der Kläger ist daher der Auffassung, unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 € Produkthaftungsansprüche gegen die Beklagte in Höhe von 1.500,00 € zu haben. Außerdem meint er, dass die Beklagte zur Erstattung ihm entstandener außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 334,75 € verpflichtet ist.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.02.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Verfärbungen auf dem Garagenboden des Klägers sei nicht auf ein Abfärben der Reifen zurückzuführen. In seltenen Fällen sei ein Ausdiffundieren von Weichmachern und Ölen möglich, welches jedoch nicht zu einer bläulichen, sondern zu einer bräunlichen Verfärbung führe. Außerdem weise sie in ihren technischen Ratgebern darauf hin, dass ein Kontakt zwischen Reifen und Flächen, die verfärben könnten, zu vermeiden sei. Diesen technischen Ratgeber stelle sie sämtlichen Vertriebsstellen zur Verfügung.

Die Beklagte ist daher der Auffassung, dass die fraglichen Reifen schon kein fehlerhaftes Produkt nach dem Produkthaftungsgesetz darstellten.

Aufgrund Beschluss vom 13.07.2015 (Bl. 70 f. d. A.) hat das Gericht Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, dass die Verfärbungen des Garagenbodens auf ein Abfärben der Reifenmarkierungsfarbe der streitgegenständlichen Reifen und dies wiederum auf eine fehlerhafte Konstruktion dieser Reifen zurückzuführen sei. Dazu hat der Sachverständige ein schriftliches Gutachten vom 29.11.2016 erstattet (Bl. 112 ff. d. A.), auf welches insofern verwiesen wird.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.06.2015 (Bl. 59 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Dem Kläger steht kein Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 ProdHaftG zu, weil die streitgegenständlichen Reifen keinen Fehler gemäß § 3 Abs. 1 ProdHaftG aufweisen.

Fehlerhaft ist ein Produkt, das nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann. Dies bedeutet, dass das Produkt, will es fehlerfrei sein, bezüglich Konstruktion, Fabrikation und gegebenenfalls beizugebender Instruktion so beschaffen sein muss, dass es die körperliche Unversehrtheit des Benutzers oder eines Dritten nicht beeinträchtigt und sein sonstiges privates Eigentum nicht beschädigt. Maßstab hierfür sind die berechtigten Sicherheitserwartungen bezüglich aller Umstände, Darbietung und Gebrauch im maßgeblichen Zeitpunkt, Palandt/*Sprau*, BGB 76. Aufl. 2017, § 1 ProdHaftG Rn. 2.

Die maßgeblichen Sicherheitserwartungen beurteilen sich grundsätzlich nach denselben objektiven Maßstäben wie die Verkehrspflichten des Herstellers im Rahmen der deliktischen Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB, vgl. BGH, Urt. v. 17.03.2009 (Az. VI ZR 176/08) NJW 2009, 1669, 1670. Die Kongruenz des deliktsrechtlichen und des sondergesetzlichen Fehlerbegriffs ist in der Rechtsprechung anerkannt. Folgerichtig

gilt auch im Rahmen von § 3 ProdHaftG, dass die bloße Verursachung einer Rechtsgutverletzung durch Eigenschaften des Produkts nicht ausreicht, um dessen Fehlerhaftigkeit zu begründen. Absolute Sicherheit kann im Rahmen des ProdHaftG genauso wenig wie nach § 823 Abs. 1 BGB verlangt werden, denn eine völlige Gefahrlosigkeit kann der Verbraucher nicht erwarten. Der rechtlich gebotene Sicherheitsstandard ist abhängig von der Größe der Gefahr, das heißt der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sowie von der Höhe des erwarteten Schadens, der wiederum durch den Rang des betroffenen Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung determiniert wird. Der Hersteller schuldet nur solche Sicherheitsmaßnahmen, deren Nutzen in Gestalt verminderter Schäden in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Kosten steht, die also nach den Gegebenheiten des konkreten Falls zur Vermeidung einer Gefahr objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind, vgl. *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB 6. Aufl. 2013, § 3 ProdHaftG Rn. 5.

Nach diesen Grundsätzen sind die in Rede stehenden Reifen nicht fehlerhaft.

a. Es liegt weder ein Konstruktions- noch ein Fabrikationsfehler vor.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Willmerding sind die Verfärbungen auf dem Granitboden in der Garage des Klägers nicht auf die Reifenmarkierungsfarbe, sondern auf ein Ausblühen des in den Reifen vorhandenen Alterungsschutzmittels zurückzuführen, S. 6 GA. Insbesondere durch die versuchsweise Nachstellung einer Reaktion zwischen der Lösung eines Alterungsschutzmittels und einer Marmorplatte (S. 4 GA) ist das Gericht davon überzeugt, dass nicht die Reifenmarkierungsfarbe, sondern das Alterungsschutzmittel in den Reifen aufgrund einer chemischen Reaktion in Verbindung mit dem Granitboden des Klägers zu einer zunächst bläulichen und dann bräunlichen Verfärbung an den Standflächen der vier Reifen geführt hat. Das Gericht macht sich insofern das Ergebnis des Gutachtens vom 29.11.2016 nach eigener kritischer Würdigung zu eigen.

Im Übrigen hat keine Partei Einwände gegen die Feststellungen des Sachverständigen Willmerding erhoben. Eine mündliche Erläuterung des Gutachtens war weder von den Parteien beantragt worden noch aus anderen Gründen veranlasst.

Darüber hinaus führt der Sachverständige aus, dass Alterungsschutzmittel ein unverzichtbarer Bestandteil jeder Reifenmischung sind und in ähnlicher Form von allen Reifenherstellern verwendet werden, S. 5 GA. Diese schützen den Reifen vor oxidativen Einflüssen, S. 4 GA.

Damit entsprechen die fraglichen Reifen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, was einen Konstruktions- oder Fabrikationsfehler ausschließt. Die Herstellung eines zum bestimmungsgemäßen Gebrauch tauglichen Reifens ist ohne die Beigabe von Alterungsschutzmitteln nicht möglich.

b. Ein Instruktionsfehler ist ebenfalls nicht gegeben.

Eine Instruktionspflicht besteht, wenn sich die mit der Verwendung eines Produkts verbundene Gefahren nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durch konstruktive

Maßnahmen nicht vermeiden lassen oder konstruktive Gefahrvermeidungsmaßnahmen dem Hersteller nicht zumutbar sind und das Produkt trotz der von ihm ausgehenden Gefahren in den Verkehr gebracht werden darf. Der Hersteller ist grundsätzlich verpflichtet, die Verwender des Produkts vor denjenigen Gefahren zu warnen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch oder nahe liegendem Fehlgebrauch drohen und die nicht zum allgemeinen Gefahrenwissen des Benutzerkreises gehören, vgl. BGH, Urt. v. 16.06.2009 (Az. VI ZR 107/08), NJW 2009, 2952, 2954 m. w. N. Grundsätzlich ist es Sache desjenigen, der ein bestimmtes Produkt anschafft, sich selbst darum zu kümmern, wie er damit umzugehen hat, vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 21.08.2013 (Az. 2 U 32/13), NJW 2009, 1600, 1601.

In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Schaden am Eigentum des Klägers dadurch eingetreten ist, dass es sich bei dem in der Garage verlegten Boden um Granitplatten – also einen offenporigen Naturstein – handelt. Ein derartiger Bodenbelag in einer Garage ist keinesfalls alltäglich, sondern überaus ungewöhnlich, weil sehr hochwertig.

Zudem weist die Beklagte in ihrem als Anlage zum Schriftsatz vom 08.05.2015 beigelegten technischen Ratgeber ausdrücklich darauf hin, dass ein Kontakt vermieden werden soll zwischen Reifen und Gegenständen, die verfärben könnten.

c. Selbst wenn ein Instruktionsfehler vorläge, müsste sich der Kläger ein so erhebliches Mitverschulden gemäß § 6 Abs. 1 ProdHaftG anlasten lassen, so dass dies zum Verlust seiner Ansprüche führte.

Es hätte nämlich dem Kläger obliegen, sich angesichts eines derart hochwertigen Naturstein-Bodenbelages entsprechend über die Notwendigkeit und die Möglichkeit einer Imprägnierung des Bodenbelages zu informieren, zumal insbesondere bei Natursteinen stets das Risiko besteht, dass diese sich – unbehandelt – unter äußeren Einflüssen verfärben.

Entsprechende Erwägungen hat der Kläger offensichtlich ebenso wenig angestellt wie er sich darüber klar war, um welchen Bodenbelag es sich in seiner Garage eigentlich handelt. So hat er bis zur Vorlage des Gutachtens stets behauptet, es handele sich um einen Marmorboden. Erst im Ortstermin am 21.11.2016 wurde dann festgestellt, dass es sich tatsächlich um einen Granitboden handelt.

2. Aus den vorstehenden Gründen besteht auch kein Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB.
3. Mangels Hauptanspruchs hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Richter